

nister Talleyrand, dem Kanzler Frankreichs, geladen, und von jedem wurde die Unterzeichnung des Vertrages, mit Vorbehalt der Ratifikation des französischen Kaisers, verlangt. In der Nacht vom 16. auf den 17. Juli rief Talleyrand die Gesandten neuerlich zusammen und ließ die Bundesakte, den Rheinbundvertrag, zurückdatiert auf den 12. Juli, unterschreiben. Obwohl keiner der Gesandten eine Vollmacht zur Unterzeichnung hatte, unterschrieben alle, mit Ausnahme des Vertreters von Württemberg, der jedoch bald den Auftrag erhielt, den Vertrag auch zu unterzeichnen.

Der Fürst von Liechtenstein war hiebei nicht vertreten, und der Vertrag wurde von ihm nie unterzeichnet.

Während im Dezember 1806 bis im April 1807 der Beitritt sozusagen aller deutschen Fürsten mit Ausnahme von Österreich und Preußen erfolgte, nennt der Rheinbundvertrag folgende ursprüngliche Vertragspartner:

Einerseits:

den Kaiser der Franzosen, Napoleon.

Andererseits:

den König von Bayern,

den Kurfürsten von Mainz, Erzkanzler des Deutschen Reiches,

den Kurfürsten von Baden,

den Herzog von Kleve-Berg,

den Landgrafen von Hessen-Darmstadt,

die Fürsten von Nassau-Usingen

und Nassau-Weilburg,

die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen,

die Fürsten von Salm-Salm

und Salm-Kyrburg,

den Fürsten von Isenburg-Birstein, den Herzog von Aremberg, den Fürsten von Liechtenstein und den Grafen von Leyen.

Es sei wiederholt: Der Fürst von Liechtenstein wurde ohne eigenes Zutun in den Rheinbund hineingeschoben und hatte sich, zumals damals, wie übrigens auch heute noch bei Friedensverträgen, das Selbstbestimmungsrecht eine untergeordnete Rolle spielen, wohl oder übel mit dieser Tatsache abzufinden. Dazu kam noch weiter, daß der Einbezug des Fürsten von Liechtenstein in das Bündnis eine Ehrung Johann I. darstellen sollte. Als neben dem Kaiser der Franzosen auch die Mitgliedstaaten des Rheinbundes am 1. August 1806 dem Reichstage den Austritt der Rheinbundfürsten aus dem Reichsverband notifizierten, begnügte sich der Fürst abermals, einfach abseits zu stehen.

Inhalt der Souveränität

Die Mitglieder des Rheinbundes erhielten die Souveränität (Bundesakte Art. 1, 2, 3, 17—26). Art. 26 zählt als Souveränitätsrechte der Rheinbundfürsten auf:

das Recht der Gesetzgebung,

die Justizhoheit,

die Polizeigewalt,

die Militärgewalt und

die Steuerhoheit.

In der Folge unterstrich Napoleon in einem Schreiben vom 11. September 1806 an den Fürst-Primas — diese Rangbezeichnung erhielt der Kurfürst von Mainz und Erzkanzler des Deutschen Reiches auf Grund